

II-10417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/154-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 5. Juli 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4749 IAB

1993 -07- 06

Parlament

1017 Wien

ZU 4833 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Ilona Graenitz, Paul Kiss, Christine Heindl, Mag. Heide Schmidt und Genossen vom 11. Mai 1993, Nr. 4833/J, betreffend Döllersheimer Ländchen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat bereits mit den Schreiben vom 17. August 1992, GZ. 11 0516/16-Pr.2/92, und vom 16. November 1992, GZ. 11 0516/19-Pr.2/92, zu den Anliegen der Bürgerinitiative Nr. 8, betreffend die bis heute noch nicht entschädigten Aussiedler aus dem sogenannten "Döllersheimer Ländchen" dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen gegenüber im Wege der Parlamentsdirektion Stellung genommen. Die in Rede stehende Angelegenheit ist auch Gegenstand der parlamentarischen Anfrage Nr. 3141/J-NR/88 gewesen, die ich mit Schreiben vom 7. Februar 1989, GZ. 11 0502/316-Pr.2/88, beantwortet habe. Da die in diesen Stellungnahmen enthaltenen allgemeinen Überlegungen, insbesondere die Darstellung des vom Bundesministerium für Finanzen eingenommenen Rechtsstandpunktes, nach wie vor gültig sind, möchte ich daher, was die grundsätzliche Thematik betrifft, auf die Ausführungen in den genannten Schreiben verweisen.

Zu den Fragen ist im einzelnen noch folgendes auszuführen:

Zu 1. bis 3.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt weder über geeignete Unterlagen noch Informationen, aus denen die entsprechenden Daten hervorgehen bzw. eruiert werden könnten. Es ist mir daher, wofür ich um Verständnis ersuche, nicht möglich, zu den gestellten Fragen konkrete Angaben zu machen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die abschließende Stellungnahme der Volksanwaltschaft vom 27. April 1992, VA PEP-30/4/1991, an die Parlamentsdirektion, betreffend Bürgerinitiative Nr. 8, hinweisen. Darin wird u.a. festgestellt, daß einer wirklich umfassenden Erhebung des zugrundeliegenden Sachverhaltes erhebliche Hindernisse vor allem infolge Zeitablaufs seit den Enteignungs- und Entschädigungsvorgängen, wodurch die gegenständlichen Aktenvorgänge nicht mehr (vollständig) verfügbar sind, entgegenstehen.

Zu 4.:

Die Windhag'sche Stipendienstiftung konnte die Rückstellung deshalb erreichen, weil die Stipendienstiftung für Niederösterreich am 28. Juni 1954 an die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien einen Antrag auf Rückstellung des Gutes Großpoppen-Rausmanns nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes gestellt hat.

Die Rückstellungskommission hat mit einem Zwischenerkenntnis die Nichtigkeit des im Jahre 1943 mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Kaufvertrages rechtskräftig festgestellt. Das weitere Verfahren war gem. § 31 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl.Nr. 165/1956, an die nach § 2 Abs. 1 des 2. Rückstellungsgesetzes zuständige Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland abzutreten und gegen die Republik Österreich fortzusetzen. Da eine Naturalrückstellung mit Rücksicht auf öffentliche Interessen nicht möglich war, wurde im Hinblick auf das rechtskräftige Zwischenerkenntnis schließlich der Windhag'schen Stipendienstiftung für Niederösterreich anstelle des ihr entzogenen Gutes Großpoppen-Rausmanns im Rahmen eines Vergleiches der südliche Teil des Truppenübungsplatzes Döllersheim mit der Bezeichnung "Forstamt Ottenstein" übereignet. Die Stiftung hat sich im Gegenzug in dem von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland abgeschlossenen Rückstellungsvergleich zur Rückzahlung des vom Deutschen Reich erhaltenen

- 3 -

Kaufpreises in der Höhe von RM = S 1,952.917,-- sowie zur Zahlung eines Wertausgleichs von S 2,000.000,-- an die Republik Österreich verpflichtet.

Zu 5.:

Nach den dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Informationen erhielten keine anderen juristischen oder natürlichen Personen ähnliche, den genannten Voraussetzungen entsprechende, Grundabfindungen.

Zu 6.:

In meinem Ressort sind keine solchen Gruppen von nicht oder völlig unzureichend entschädigten Personen aus der NS-Zeit bekannt. Allerdings muß angesichts der aus der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu ziehenden Bilanz an Opfern, an materiellem Verlust und menschlichem Leid jede Wiedergutmachung mit finanziellen Mitteln oder sozialen Maßnahmen ungenügend bleiben. Ich möchte dazu auch auf die grundsätzlichen Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in seiner Antwort vom 6. Mai 1992, Zl. 353.100/2-I/6/92, auf die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 13. März 1992, Nr. 2666/J, betreffend Mitverantwortung an den nationalsozialistischen Verbrechen, die Wahrnehmung dieser Mitverantwortung durch die II. Republik, sowie die Anerkennung und Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus, verweisen.

Zu 7.:

Die Bürgerinitiative Nr. 8 betrifft eine Angelegenheit des "Deutschen Eigentums", die durch das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl.Nr. 152/1957, abschließend geregelt wurde. Weitere gesetzliche Regelungen waren diesbezüglich weder vorgesehen noch in Aussicht gestellt. Bei dem von der Bürgerinitiative gestellten Anliegen handelt es sich somit um eine vom Bund anzuerkennende nachträgliche Entschädigung von Enteignungsansprüchen, die bereits einer umfassenden gesetzlichen Regelung unterzogen und weitgehend abschließend abgewickelt wurden. Das vorliegende Begehren ist auf eine Korrektur behaupteter Mängel und Härten bei der gesetzlichen Regelung bzw. deren Abwicklung gerichtet, die jedoch nicht so konkret dargestellt sind, daß daraus sämtliche für die Festlegung von Entschädigungsregeln erforderlichen nachweisbaren Umstände eindeutig hervorgingen. Eine Entschädigung wie die von der Bürgerinitiative angestrebte entbehrt sohin der im Sinne der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes erforderlichen rechtlichen Untermauerung.

Zu 8.:

Ob der von der Volksanwaltschaft genannte Betrag den von der Bürgerinitiative gesetzten Zielen gerecht wird, kann aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht beurteilt werden. Im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 7 kann, wofür ich um Verständnis ersuche, jedoch auch keine Schätzung über die Höhe eines möglichen Entschädigungsbetrages vorgenommen werden.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Hain', is positioned to the right of the 'Beilage' section header.

II-9836 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4833 N

1993-05-11

A N F R A G E

der Abgeordneten Dkfm. Ilona Graenitz, Paul Kiss, Christine Heindl, Dr. Heide Schmidt
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Döllersheimer Ländchen

Unter der Herrschaft des NS-Regimes wurde in der Zeit von 1938 bis 1941 im Gebiet um Döllersheim, dem sogenannten "Döllersheimer Ländchen" im Waldviertel, ein riesiger Truppenübungsplatz geschaffen. Dieser nunmehrige "TÜPl Allentsteig" umfaßte 23.500 ha Grund und Boden, zu seiner Errichtung wurden 27 Ortschaften zur Gänze und weitere 28 Orte teilweise entsiedelt.

Die Rechtsgrundlage für diese Ab- und Aussiedlung bildete das nazideutsche "Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht" vom 29.3.1935, GBlO 313/38. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hatte der Grunderwerb durch freie Vereinbarung oder Enteignung zu erfolgen, in jedem Fall war die "angemessene Entschädigung in Land oder in Geld" vorgeschrieben. Tatsächlich wurden aber nicht alle Aussiedler aus dem "Döllersheimer Ländchen" entschädigt, und zwar aus unterschiedlichen Gründen:

Soferne ein Erbhof aufgegeben werden mußte, hatte die Entschädigung in Land zu erfolgen; war dies nicht möglich, war der Kaufpreis oder die Entschädigung zur Berücksichtigung der Anerben auf ein Sperrkonto zu legen und war damit der freien Verfügung entzogen. Durch die Währungsreform verlor diese Entschädigung völlig an Wert, ohne daß der Ausgesiedelte etwas dagegen unternehmen konnte.

Weiters entsprachen in der letzten Phase der Absiedlung (1941) die Ablösen, die von der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft zu bezahlen waren, nur mehr einem Bruchteil des eigentlichen Wertes des Anwesens, sodaß dafür kein entsprechender Ersatz angeschafft werden konnte. In anderen Fällen wurden die Aussiedler mit arisiertem Grundvermögen abgefunden, das sie im Zuge der Rückstellung zurückgeben mußten; sie selbst erhielten dafür aber kein Ersatzgrundstück.

In den ersten Jahren nach dem Krieg anerkannten die Rückstellungskommissionen nach dem 3. Rückstellungsgesetz, BGBl. 54/1947, einen Rückstellungsanspruch von Personen, die zur Errichtung des Truppenübungsplatzes ausgesiedelt wurden. Allerdings konnten diese Erkenntnisse im Normalfall nicht exekutiert werden, weil nach dem Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 eine Rückstellung, die deutsches Eigentum - das war bis zum Staatsvertrag der Truppenübungsplatz - betraf, eine seitens der Alliiertenkommission genehmigungspflichtige Maßnahme darstellte.

Nach Abschluß des Staatsvertrages wurde mit dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. 176/1957, die Rechtslage neu gestaltet, sodaß Vermögenswerte, die während der deutschen Besetzung Österreichs für Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung durch das Deutsche Reich erworben worden sind, nur mehr dann rückzustellen waren, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze mißbräuchlich angewendet worden waren oder der Eigentümer lediglich aufgrund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden war. Soweit solche Vermögenswerte aufgrund des Art. 22 des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, waren sie zu veräußern, sofern sie nicht für Zwecke der Republik Österreich benötigt wurden.

Die land- oder forstwirtschaftlichen Vermögenswerte wurden im landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren vergeben, wobei zum begünstigten Personenkreis nach den gesetzlichen Tatbeständen auch solche gehörten, die ihr Vermögen wie die Aussiedler von Döllersheim verloren hatten. Allerdings existierte ein großer Gestaltungsspielraum der Behörden und waren auch andere, insbesondere agrarische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen konnten nicht alle bis dahin noch nicht entschädigten Aussiedler aus dem Döllersheimer Raum auf diesem Wege eine Abfindung erlangen.

Von den Grundflächen des Truppenübungsplatzes Döllersheim wurden 550 ha als für Zwecke der Republik nicht benötigt rückgestellt, im übrigen wurde der Truppenübungsplatz Döllersheim zum "TÜPI Allentsteig". Die Windhag'sche Stipendienstiftung, der ebenfalls Grundvermögen zur Errichtung des Truppenübungsplatzes entzogen worden war, erhielt aufgrund eines Vergleiches mit der Republik Österreich 1959 etwa das Dreifache des verlorenen Grundvermögens zurück.

Insgesamt ist daher festzustellen, daß es im Zusammenhang mit der Aussiedlung zur Errichtung des Truppenübungsplatzes zu großen Ungerechtigkeiten gekommen ist. Überlebende der Aussiedler haben sich daher mit einer Bürgerinitiative an das Parlament gewandt, in der sie eine Entschädigung fordern. Der Bürgerinitiative geht es dabei eher um eine moralische Anerkennung des ihnen widerfahrenen Unrechts; so schlägt sie vor, an "Zuschüsse für die Renovierung und Instandhaltung kultureller Bauten und Anlagen im

Bereich der 'Alten Heimat' (z. B. Kirche und Friedhof Döllersheim) ebenso zu denken wie an Stipendien für die Rechtsnachfolger der Geschädigten oder vergleichbare soziale Leistungen."

Auch wenn Erwerbungen für militärische Zwecke in allen Ländern üblich sind und hierfür gesetzliche Grundlagen zur Verfügung stehen, kann nicht übersehen werden, daß gerade die Errichtung des Truppenübungsplatzes Döllersheim vor dem Hintergrund der Kriegspolitik des Dritten Reiches zu sehen ist. So stellte die Oberste Rückstellungskommission ua. fest: "Die militärischen Bedürfnissen dienende Erwerbung von Grundstücken ist, wenn zufolge ihres 'gigantischen Ausmaßes' (TÜPI Döllersheim) der Zusammenhang mit der Kriegspolitik des Hitlerregimes unverkennbar ist, als Vermögensentziehung zu werten." Das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes meint in einer vom Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen eingeholten Stellungnahme lapidar: "Die Aussiedlung ist als ein Akt nationalsozialistischer Politik und Verfolgung bzw. verbrecherische Maßnahme des Nationalsozialismus zu qualifizieren."

Nach Auffassung dreier im Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen verteilter Fraktionen ist es daher eine Frage der Gerechtigkeit, daß die bisher noch nicht oder völlig unzureichend entschädigten Aussiedler eine zumindest moralische Wiedergutmachung in der von ihnen vorgeschlagenen Weise erfahren.

Die unterzeichneten Abgeordneten, darunter die Fraktionsführer von SPÖ, ÖVP und Grünen im Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen sowie eine Vertreterin des Liberalen Forums, richten an den Bundesminister für Finanzen daher nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Personen, die zur Schaffung des nunmehrigen Truppenübungsplatzes Allentsteig ab- oder ausgesiedelt wurden, wurden nicht entschädigt?
2. Wieviele solcher Personen wurden völlig unzureichend entschädigt, sei es, weil ihre Abfindung für einen Erbhof auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde, das im Zuge des Krieges völlig an Wert verlor, sei es, weil sie mit einem arisierten Grundstück abgefunden wurden, das sie selbst rückstellen mußten ohne einen Ersatz zu erhalten, sei es aus anderen Gründen?
3. Läßt sich feststellen, wieviel Nutzen den nicht entschädigten Aussiedlern dadurch entgangen ist, daß sie seit 1955 nicht entschädigt wurden? Wenn ja, wie hoch ist der Nutzenentgang?

4. Welche Motive waren dafür maßgebend, daß die Windhag'sche Stipendienstiftung noch zu einem Zeitpunkt, zu dem das 3. Staatsvertrags-Durchführungsgesetz bereits in Kraft war, aufgrund eines Vergleiches von der Republik Österreich mit dem Dreifachen des Grundvermögens entschädigt wurde, das sie durch die Schaffung des Truppenübungsplatzes verloren hatte?
5. Erhielten andere juristische oder natürliche Personen bei vergleichbarer Rechtslage, nämlich Vorliegen eines - noch nicht durchgeführten - Beschlusses der Rückstellungskommission, nach dem Inkrafttreten des 3. Staatsvertrags-Durchführungsgesetzes, ähnliche Grundabfindungen?
6. Welche andere Gruppen von geschädigten Personen aus der NS-Zeit sind Ihnen bekannt, die für das ihnen widerfahrene Unrecht nicht oder völlig unzureichend entschädigt wurden? Könnte in Ihrem Ressort eine derartige gesetzliche Grundlage ausgearbeitet werden? Wieviel Zeit würde dies in Anspruch nehmen?
7. Wie wäre ein Gesetz zu gestalten, das eine geeignete Rechtsgrundlage für Entschädigungen wie die von der Bürgerinitiative angestrebten bietet?
8. Ist die Schätzung der Volksanwaltschaft realistisch, daß für die von der Bürgerinitiative angestrebten Entschädigungen ein Betrag von etwa 30 Mio. Schilling erforderlich wäre? Wie hoch ist Ihrer Schätzung nach der erforderliche Entschädigungsbetrag?